

**Planfeststellungsverfahren für  
den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn (MDK-km 48,66),  
den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen (MDK-km 41,05) und  
die Errichtung eines Bodenzwischenlagers**

**Planänderungen und Planergänzungen**

**Bekanntmachung**

über die Auslegung von geänderten und ergänzenden Plänen des o. g. Vorhabens.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dieses vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg, beabsichtigt den Ersatzneubau der o. g. Schleusen sowie ein Bodenzwischenlager zu errichten.

Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Erlangen und die Gemeinde Möhrendorf.

Der Plan für das Bauvorhaben lag in der Zeit von Donnerstag, 18.06.2015 bis Freitag, 17.07.2015 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in den betroffenen Kommunen zur Einsicht aus.

In der Zeit vom 01.12.2015 bis 10.12.2015 und am 21.01.2016 fanden die Erörterungstermine statt, an denen die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert wurden.

Aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen und aufgrund der Erörterungen wurde die Planung teilweise geändert und ergänzt.

Die Planänderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

**Schleuse Kriegenbrunn:**

- Ersatz der Baustelleneinrichtungsfläche 1 durch die Baustelleneinrichtungsflächen 1.1 und 1.2 in der Gemarkung Kriegenbrunn
- Anpassung der Umleitung des Radverkehrs über die Brücken in Hüttendorf bzw. die Sylvaniastraße nach Erlangen-Bruck
- Änderung der Aufteilung der Bodenzwischenlagerflächen
- Neue Zufahrt zu den Waldgrundstücken im Bereich der Reihenhäuser an der Schleuse Kriegenbrunn
- Änderung folgender LBP-Maßnahmen:
  - 3.2V: Änderung des Flächenzuschnitts westlich der Sparbecken, Gemarkung Kriegenbrunn

- 3.3V: zusätzliche Fläche südlich der Schleuse, Gemarkung Kriegenbrunn
  - 7.1A: Verlegung an den MDK, Änderung der Größe und des Typs (keine CEF-Maßnahme), Gemarkung Hüttendorf
  - 7.2A: Änderung der Lage entlang der Hüttendorfer Straße, Gemarkung Kriegenbrunn
  - 8A<sub>CEF</sub>: Änderung des Flächenzuschnitts, Gemarkung Hüttendorf
- Anpassung der Umweltverträglichkeitsstudie an das Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 – C-461/13 (Verschlechterungsverbot nach WRRL), an die Gutachten zu Lärm, Schwebstaub und Staubniederschlag sowie an die geänderte Planung
  - Anpassung der übrigen Pläne an die geänderte Planung

#### Schleuse Erlangen:

- Trassierungsänderung der Fahrrinne des unteren Vorhafens
- Wegfall der geplanten Uferspundwand entlang des Neubaugebiets Möhrendorf-Süd
- Geänderte Wegführung des Betriebsweges am südlichen Baufeldende im Bereich der Kleingärten
- Änderung folgender LBP-Maßnahmen:
  - 5.1A: Änderung der Größe, Gemarkungen Erlangen und Möhrendorf
  - 7.1A: Vergrößerung der Maßnahme, Verzicht auf Fl. Nr. 606 und 608 Gemarkung Möhrendorf, Integration der Fl. Nr. 593, 1034/60 Gemarkung Möhrendorf
  - 7.2A: Änderung der Lage und des Typs (keine CEF-Maßnahme), Gemarkung Möhrendorf
  - 8E: Änderung der Lage, Beschreibung und Größe, Gemarkungen Dechsendorf und Kleinseebach
  - 9ACEF: Maßnahme nur noch auf Fl. Nr. 509 Gemarkung Möhrendorf
- Anpassung der Umweltverträglichkeitsstudie an das Urteil des EuGH vom 1. Juli 2015 – C-461/13 (Verschlechterungsverbot nach WRRL), an die Gutachten zu Lärm, Schwebstaub und Staubniederschlag sowie an die geänderte Planung
- Anpassung der übrigen Pläne an die geänderte Planung

Die Planergänzungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

#### Schleuse Kriegenbrunn:

- Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung der Jahres-Immissionswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag
- Ergänzende Untersuchung zum Baulärm im Bodenzwischenlager
- Erstellung eines Lärminderungskonzepts
- Erstellung eines Staubminderungskonzepts

#### Schleuse Erlangen:

- Erstellung eines Gutachtens zur Überprüfung der Jahres-Immissionswerte für Schwebstaub und Staubniederschlag
- Ergänzende Untersuchung zum baustellenbezogenen An- und Abfahrtsverkehr an der Dechsendorfer Brücke
- Ergänzende Untersuchung zum Baulärm
- Erstellung eines Lärminderungskonzepts
- Erstellung eines Staubminderungskonzepts
- Zusammenfassendes umweltgeologisches Gutachten aus dem Vorhaben Neubau Schleuse Erlangen: Fehlerbehebung und Ergänzungen nach LAGA 1997

Die Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus einer mit den Planänderungsunterlagen ausliegenden Tabelle. Im Übrigen bleibt die Planung unverändert.

Das Ausbauvorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Auswirkungen der Planänderungen auf die Umwelt (Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) sind aus den ausgelegten Unterlagen, insbesondere aus den Beilagen Nrn. 34 A Kri und 35 A Erl ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten geänderten und ergänzenden Planunterlagen verwiesen. Technische Fragen sind an das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg (Telefon 06021 312-3660 bzw. 06021 312-0) und juristische Fragen an die Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg (Telefon: 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0) zu richten.

## II.

Gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist, sofern ein ausgelegter Plan geändert wird, die Änderung den Betroffenen mitzuteilen.

## III.

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen liegen in der Zeit

**von Mittwoch, 23.08.2017 bis Freitag, 22.09.2017  
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. Im Stadtarchiv der Stadt Erlangen, Luitpoldstraße 47, 91052 Erlangen  
(Eingang über Bernhard-Plettner-Ring)

|                                     |                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| am Montag, Dienstag<br>und Mittwoch | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,    |
| Donnerstag                          | von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,    |
| Freitag                             | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>                   |                                 |
| Montag                              | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,    |
| Dienstag                            | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.    |

2. Im Bauamt der Gemeinde Möhrendorf, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf – 1. Stock,  
Zimmer 18

|                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag  | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>       |                                 |
| Dienstag und Donnerstag | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.    |

3. In der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19,  
97082 Würzburg nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Die Bekanntmachung und die geänderten und ergänzenden Planunterlagen können ab 23.08.2017 zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.ast-sued.gdws.wsv.de/aktuelles/bekanntmachungen/index.html>.

## IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu den Planänderungen und -ergänzungen und deren Umweltauswirkungen äußern (§ 9 Abs. 1 und 1c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) oder sonstige Einwendungen erheben (§ 9 Abs. 1e UVPG).

Die Äußerungen und sonstigen Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**Montag, 23.10.2017**

schriftlich (Brief, Telefax oder PDF-Dokument mit eingescannter Unterschrift) oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei einer der unter Ziffer III. genannten Kommunen, in denen die Planänderungen und -ergänzungen zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Äußerung oder der sonstigen Einwendung, nicht das Datum des Poststempels.

Die Äußerungen und sonstigen Einwendungen zu den Planänderungen und -ergänzungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

**Es ist dagegen nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen und eingereichte Stellungnahmen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut einzureichen. Die bisher erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, soweit sie sich nicht im Zuge des laufenden Verfahrens erledigt haben.**

2. Nach Ablauf der o. g. Frist sind Äußerungen und sonstige Einwendungen gegen die Planänderungen und -ergänzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss beschränkt sich bei Äußerungen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Äußerungsfrist geltend gemacht werden, gemäß § 75 Abs. 2 VwVfG.
3. Von einer erneuten Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden (§ 14a Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)). Falls ein Erörterungstermin durchgeführt wird, an dem die rechtzeitig erhobenen Äußerungen und sonstigen Einwendungen zu den Planänderungen und -ergänzungen erörtert werden, wird hierzu gesondert geladen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Die betroffene Öffentlichkeit, die sich geäußert hat und/oder sonstige Einwendungen erhoben hat, kann von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Hinsichtlich des Vorhabens tritt vom Beginn der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen an (23.08.2017) für die dadurch erstmals betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 Abs. 1 WaStrG ein. Für alle anderen betroffenen Grundstücke ist die Veränderungssperre nach § 15 Abs.1 WaStrG bereits ab 18.06.2015 eingetreten.

Veränderungssperre bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 14b Nr. 1 WaStrG, § 74 Abs. 2 VwVfG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus besteht nach dem Eintritt der Veränderungssperre auf den vom Plan betroffenen Flächen für den Bund ein Vorkaufsrecht gemäß § 15 Abs. 3 WaStrG.

Im Auftrag

gez. Gehrig  
(Assessorin)